



# **Richtlinie der Gemeinde Edewecht über die Gewährung eines monatlichen Zuschusses zu den täglichen Fahrten zu den Kindertagesstätten**

---

## **§ 1**

### **Anspruchsvoraussetzungen**

Personen, deren Kinder eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Edewecht besuchen und deren Wohnung zur jeweiligen Kindertagesstätte eine Luftlinienentfernung von mehr als 3,5 km beträgt, können aufgrund eines formlosen Antrages einen Zuschuss zu den monatlichen Fahrtkosten erhalten, wenn

1. es sich um eine Kindertagesstätte handelt, die in dem Grundschuleinzugsbereich liegt, in dem die Wohnung der Familie belegen ist
2. ein monatlicher Elternbeitrag der Stufe 1 zu zahlen ist
3. die Kindertagesstätte sich nicht auf dem Weg zur Arbeit, oder zu einer entsprechenden Fortbildungsmaßnahme befindet.

Nummer 1 gilt als erfüllt, wenn in der Kindertagesstätte im Schuleinzugsbereich, in dem die Wohnung der Familie belegen ist, zum Zeitpunkt der Aufnahme keine freien Plätze vorhanden sind und das Kind eine andere Kindertagesstätte innerhalb der Gemeinde Edewecht besucht.

Entsprechende Nachweise sind der Gemeinde Edewecht unaufgefordert vorzulegen.

## **§ 2**

### **Höhe des Zuschusses**

Der Zuschuss wird entfernungsabhängig berechnet. Ab einer Entfernung von mehr als 3,5 km staffelt sich die Bezuschussung in Schritten von 0,5 km für welche jeweils 6,25 € pro Monat gewährt werden.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.08.2012 in Kraft.

Edewecht, den

Lausch  
Bürgermeisterin